

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. XXXVIII.

Bern, den 23. Oktob. 1799. (I. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Suters Meinung.)

Glück und Unglück, Ehre und Schande, Abhängigkeit und Unabhängigkeit liegen nahe bei einander, und ich hoffe, Ihr werdet den edelsten Weg wählen, den Weg zur Ehre und Unabhängigkeit, ich hoffe, ihr werdet wie Schweizer euch betragen, und ewig Schweizer bleiben wollen. Niemand kann euch dieses verargen; hingegen trifft euch ewige Schande, wenn ihr zittert, und da nachgebet, wo es gegen die Ehre, die Würde, und die Freiheit eures Volks streitet. Glaubet mir, ehren werden euch die frankischen Gesetzgeber und Direktoren, wenn sie euch männlich und standhaft finden auf dem Pfade der Freiheit; mehr als einmal habt ihr gelesen, welchen warmen Antheil sie am Schicksal Helvetiens nehmen, und tief empfinden sie, wie innig das Glück beider Nationen mit einander verbunden ist; hingegen werden sie euch verachten, wenn ihr die Freiheit nicht zu gebrauchen versteht. Ich hoffe alles von ihrer Gerechtigkeit, und daß sie solche Maassregeln, die so gerade zugehen unsre Freiheit, und den wechselseitigen Allianztraktat streiten, nimmer zugeben werden. Laßt uns also unserm wackern Direktorium für seine getroffenen würdigen Anstalten danken, und dasselbe kräftig darin unterstützen. Noch einmal, fürchtet euch nicht, wir haben das Recht, und die öffentliche Meinung von ganz Frankreich für uns. — Nun möcht ich euch aber noch eine Maassregel vorschlagen, und wann sie gleich der Constitution zuwider zu laufen scheint, so mache ich mir dennoch kein Bedenken daraus, weil Ihr dieselbe bei einer minder wichtigen Gelegenheit in Luzern schon einmal angewandt habt; nehmlich: ich schlage euch vor,

den Senat einzuladen, eine Commission aus beiden Rätthen zu ernennen, die in dieser kritischen Lage vereint mit dem Direktorium über das Wohl des Vaterlandes sich berathschlagen, und euch darüber fleißig rapportieren möge.

Ruhn. Unter Gefühlen, von denen ich nicht Rechenschaft ablegen kann, hörte ich diese Botschaft an; meine Meinung über das Glück Helvetiens, und seine unbedingte Unabhängigkeit sind gescheitert, so wie auch die Hoffnungen für die allmahlige Erleichterung des traurigen Schicksals Helvetiens; da aber in dem gegenwärtigen Augenblick nicht so schnell ohne sorgfältige Vorbereitung ein Beschluss über diesen wichtigen Gegenstand gefasst werden kann, so fordere ich auch Verweisung an eine Commission, und stimme übrigens mit vollem Herzen Suters bei.

Escher: Immer, wenn es um Bestimmung unsrer Verhältnisse mit der frankischen Regierung und ihren Agenten zu thun war, glaubte ich keine andern Rücksichten beobachten zu müssen, als die Grundsätze des reinen Rechts, der strengsten Gleichheit und unbedingtesten Unabhängigkeit, denn die sind die Grundsätze, welche die frankische Nation seit ihrer Revolution zu beobachten versprach, diese Grundsätze sollen laut ihrer eigenen feyerlichen Zusicherung unsre Verhältnisse gegen diese Nation bestimmen, und wenn diese Grundsätze verletzt werden, so haben wir nicht Freiheit, nicht Gleichheit der Rechte, nicht Unabhängigkeit von den Franken erhalten, und also verschwinden dann auch alle Rücksichten, die man uns beobachten machen wollte. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, können wir in dem Betragen Massenas nichts als Verletzung der heiligsten Rechte unsers Volks, und die offenbarte Unterdrückung einer unabhängig erklärten Nation sehen. Eine solche Verletzung aber, und eine solche Unterdrückung können wir nicht zugeben, wenn wir

unserm Auftrag treu, und als würdige Repräsentanten eines der Freiheit würdigen Volkes handeln wollen, denn es ist nicht bios um die Namen der Freiheit, Unabhängigkeit und Gleichheit, sondern es ist um die Sache selbst zu thun, und von wo aus auch diese verletzt werde, so sollen wir uns mit Muth und unerschütterlicher Festigkeit dagegen stemmen. Was nun aber die hierbei zu treffenden Maaßregeln betrifft, so erkläre ich hier öffentlich, daß ich durch die Schritte des Direktoriums so ganz befriedigt bin, daß ich einstweilen durchaus nichts von der Gesetzgebung aus beizufügen weiß, und mich also der Niedersetzung einer Commission widerseze; dagegen fodre ich die Erklärung, daß die Stellvertretung des Volkes den Gang des Direktoriums in diesem Geschäft durchaus billigt, und sich mit Freude zu Fortsetzung desselben an die Vollziehung anschließen wird, um die Unabhängigkeit des Vaterlandes zu retten; darum aber auch, laßt uns noch das Direktorium auffodern, ruhig an seiner Stelle zu bleiben, und dieselbe nicht zu verlassen, bis der Wille des Volks dasselbe abruft, oder bis ungerechte Uebermacht unser armes Vaterland gänzlich unterdrückt hat! Aber B. B. Repräsentanten, so weit ist es noch nicht gekommen — laßt uns Muth schöpfen, aus frühern Beispielen; hätten wir uns immer unerschütterlich der Ungerechtigkeit widersezt, nie wäre unsre Unabhängigkeit verletzt worden; ward nicht meist noch die Ungerechtigkeit frankischer Agenten von ihrer Regierung mißbilligt, und wenn auch diese ungerecht seyn wollten, so würde das frankische Volt, so würde Europa, so würde die Nachwelt, und was über alles ist, so würde die Gerechtigkeit für uns seyn!

Desloes ist befriedigt wie Escher, über die Schritte des Direktoriums, und diese trösten ihn einiger maßen über den Schmerz den diese Bottschaft auf ihn machte; allein diesem ungeachtet, ist es nothwendig, weitere Maaßregeln zu ergreifen, um die Unabhängigkeit des Vaterlandes zu schützen, und darum stimmt er Euters Antrag bei. —

Herzog v. Eff. Freilich dankt Helvetien seine Einheit Frankreich; freilich dankt ein Theil Helvetiens seine Befreiung von einer rauberischen Armee, dem wackern Massena; allein darum sollen wir nicht weniger die Freiheit und Unabhängigkeit Helvetiens schützen; ich stimme

durchaus Eschers Antrag bei, und wünsche, daß wir erklären, daß wir uns nöthigen Falls unter den Ruinen unsers Vaterlandes begraben wollen.

Noch stimmt den geäußerten Empfindungen des Schmerzes und der Entschlossenheit für unsre Unabhängigkeit bei; richtig ist's, daß wir auf einem Scheideweg stehen, einerseits zu siegen, oder mit Ehre unterzugehen, und andererseits auch unterzugehen, aber mit Schande! Helvetien that in diesem Kriege zu Gunsten der Franken und der Sache der Freiheit, was es in seinen Umständen thun konnte; und jetzt, da die Franken siegen, da die Truppen, die wir zu erhalten im Stande sind, an ihrer Seite mit Ehre kämpften, sollte unsere Unabhängigkeit verletzt werden? Auch ich danke mit Eschern dem Direktorium für seine Verfügungen, finde aber dieses nicht hinlanglich, sondern glaube, jeder, der beiden Rathe sollte für sich eine Commission niedersezen, welche abgesondert die weiteren Maaßregeln zur Beschüzung der Unabhängigkeit unsers Vaterlandes berathen könnten.

Zimmermann theilt mit seinen Vorgängern den Unwillen über diesen Gegenstand, und ist mit den Maaßregeln des Direktoriums sehr wohl zufrieden, doch glaubt er, sollte zu weiterer gemeinschaftlicher Berathung mit dem Direktorium, von jedem der beiden Rathe eine Commission niedergesezt werden.

Huber ist ebenfalls tief gedrückt von Schmerz über diese Ungerechtigkeit gegen seine Vaterstadt und über diese Verletzung unsrer Rechte und unsrer Unabhängigkeit — aber diese Gefühle sollen wir nun auf der Seite lassen, und nur uns berathen, was hier zu thun sey. Bei der Maaßregel Massenas gegen Zürich war wenigstens noch ein Schein von Gerechtigkeit da, weil Massena nicht bios als Held, sondern als Mensch die Plünderung in dieser Stadt verhütete, wo sich seine Truppen noch in den Gassen selbst schlugen; aber bei Basel verschwindet auch jeder Schein von Gerechtigkeit; bei Basel, welches auch als einzeln revolutionirter Stand in seiner Unabhängigkeit gesichert war — bei Basel zeigt sich, daß man nur Geld will, wo man Geld zu finden glaubt. Da aber das Direktorium alles das that, was einstweilen zu thun war, so können wir hierüber nichts weiter beifügen; überdem wäre Niedersezung

einer Commission aus beiden Rätthen constitutionswidrig; wir müßten erst das Vaterland in Gefahr erklären, ehe wir zu solch außerordentlichen Maaßregeln berechtigt seyn könnten; und die Niederlegung eines solchen Comité de salut public wäre durchaus unter jedem Gesichtspunkt in diesem Augenblick unzumuthbar.

(Die Fortsetzung folgt.)

Historische Darstellung des Zürcher'schen Aufgebots durch die gewesene Interimsregierung, zum Beweis, daß solches von ihr nicht freiwillig, sondern auf ausdrücklichen Befehl der k. k. Generalität geschah, und daß solches keineswegs zum Sturz der helvetischen Regierung, oder Wiedereinführung der ehemaligen Verfassung, sondern bloß zu Wiederherstellung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz bestimmt war. Von den dazu gehörigen Aktenstücken begleitet.

Schon bei dem ersten Besuch, den die übriggebliebenen B. Administratoren nebst dem B. Unterstatthalter Ulrich dem General Hoze machten, verdeutete er, daß die Schweiz zu ihrer Wiederbefreiung, zu Erlangung ihrer vorigen Unabhängigkeit, auch 18000 Mann auf die Beine stellen müsse, und befahl, infolge dessen, dem Jäger-Major Ziegler, diejenige junge Mannschaft des Kantons, welche sich unter allfällig aufzurichtende Regimenter anwerben lassen möchte, zusammenzuziehen, und mit derselben, bis fernere Verfügungen darüber getroffen würden, Kantonnements hinter der Glatt zu beziehen, und die Befoldung und Verpflegung dieser Truppen von dem englischen Gesandten bei der k. k. Armee, Oberst Crawford, einzuholen. Von gedachtem Major Ziegler, nebst einigen unter seinen Befehlen stehenden Offiziers, wurde dieser Aufforderung entsprochen, und 700 Mann zusammengezogen, wovon die meisten einige Wochen nachher unter das dazumal errichtete Regiment Bachmann sich anwerben ließen, die übrigen aber entlassen wurden. In der Zwischenzeit insinuirte der General einzeln, oft und ernstlich, die Zürcherische Mannschaft von 20 — 45 Jahren, als ein besonderes Corps auf die Beine zu stellen, - und

zu organisiren. Wann man ihm die damit verbundenen Schwierigkeiten, die zu besorgenden Mißdeutungen, das Unnütze und Gefährliche eines solchen Aufgebots vorstellte, so war er unwillig, machte Vorwürfe, daß die Regierung selbst stark den Franken zugethan scheine, versicherte anbei, es sey ihm nicht sowohl darum zu thun, von den Truppen wirklichen Gebrauch zu machen, als vielmehr die allgemeine Denkart und Stimmung zu kennen, und seinen lieben Mitlandbürgern vor der ganzen Welt den ehrenvollen Ruhm zu gönnen, an der wahren Befreiung der Schweiz Mittheil gehabt zu haben, und sie nicht bloß fremden Mächten verdanken zu müssen. Dessen ungeachtet verschob man diesen Auftrag so lange als möglich, bis die Regierung den gedruckten, bekannten, von General Hoze und Crawford unterzeichneten Brief d. d. — (siehe Beilage No. 1.) erhielt, ein Contingent zu stellen; so wie solche Aufforderung zu gleicher Zeit an die übrigen, von den österreichischen Truppen besetzten Kantone gelangte. B. Major Meyer und Ott wurden hierauf von der Regierung abgeordnet, um den General Hoze über diesen Gegenstand des Nähern und Bestimmtern zu vernehmen, und erhielten von ihm die Verbescheidung, daß nach ehervoriger Uebung und zwischen den Kantonen bestehenden Verträgen, der Kanton Zürich, zu Wiedererlangung seiner Freiheit und Unabhängigkeit, das ihm zugeschriebene Succurs-Regiment zu stellen hätte, welches bei ganzlicher Erschöpfung der Staatskasse durch den englischen Minister besoldet werden solle. Auf die von den Abgeordneten dem General Hoze gemachten Einwendungen, daß bei dem dormaligen Drang der Umstände, der Menge von Requisitionszuhren, der Abwesenheit mehrerer Eliten, und besonders da noch ein großer Theil des hiesigen Kantons von frankischen Truppen besetzt sey, es unmöglich werde, eine beträchtliche Mannschaft unter Gewehr zu stellen, gab er zur Antwort: „So biete man nur ein Bataillon von 600 Mann auf! Es ist mir nicht um Truppenmenge zu thun, wir haben genug Soldaten; aber ich möchte der Welt beweisen, auch mein besonderes Vaterland habe Ehrgefühl genug, und seye bereit, so viel es seine dormal noch drückende Lage ihm erlaube, zu Wiedererlangung seiner Freiheit, Unabhängigkeit und Neutralität die Waffen zu ergreifen. Und, so